

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1970

Nummer 27

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
316	10. 3. 1970	Gesetz über das Schiedsmannswesen	194
600	10. 3. 1970	Verordnung über die Änderung der Bezirke der Finanzämter Essen-Ost, Hagen, Hattingen und Schwelm	200

**Gesetz
über das Schiedsmannswesen**
Vom 10. März 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (PrGS. NW. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Schiedsmann kann nicht sein:

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Schiedsmann soll nicht sein:

1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
3. wer durch sonstige, nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfüzung über sein Vermögen beschränkt ist.“

2. In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Schiedsmann wird für fünf Jahre gewählt. Bis zum Amtsantritt des Gewählten bleibt der bisherige Schiedsmann tätig.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.“

4. In § 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Schiedsmänner werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter (§ 4) auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister;
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten;
3. dem Landgerichtspräsidenten;
4. dem aufsichtführenden Amtsrichter; sofern dieser Amtsgerichtspräsident ist, tritt er an die Stelle des Landgerichtspräsidenten.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Entschuldigungsgründe“ durch das Wort „Gründe“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) In Absatz 1 erhalten die Nummern 5 und 6 folgende Fassung:

5. die Verwaltung eines öffentlichen Amtes;“
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen die Ablehnung oder die Niederlegung gerechtfertigt erscheinen.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Befugnis zur Ablehnung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsmann zu wählen hat. Über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.“

8. Hinter § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Wer ohne wichtigen Grund (§ 8) das Amt des Schiedsmanns ablehnt oder niederlegt, kann in eine Buße bis zu 500,— DM, für jeden Fall der Wiederholung bis zu 1000,— DM, genommen werden. Über die Verhängung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsmann gewählt hat, im Falle der Niederlegung auf Antrag der Aufsichtsbehörde (§ 7).

(2) Die Bußen fließen den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten des Schiedsmanns zu tragen haben. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

9. Hinter dem neuen § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) Der Schiedsmann hat, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, über seine amtlichen Verhandlungen und die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, darf der Schiedsmann nur mit Genehmigung Aussagen machen.

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 65 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist auch zu berücksichtigen, daß die Vertrauensstellung des Schiedsmanns beeinträchtigt und damit die Wirksamkeit des Sühneverfahrens ernstlich gefährdet werden kann, wenn der Schiedsmann als Zeuge über Umstände vernommen wird, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

(4) Über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.“

10. In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „9“ durch das Wort „10 a“ ersetzt.

11. In § 18 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „Juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer ehelichen oder diesen rechtlich gleichgestellten Kinder können sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Der Schiedsmann darf Beistände der Parteien in jeder Lage des Verfahrens zurückweisen. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte sowie für Beistände von Personen, die des Lesens, des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind.“

13. In § 21 werden die Worte „der Strafe“ ersetzt durch die Worte „des Ordnungsgeldes“.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe“ durch die Worte „ein Ordnungsgeld“ und

die Worte „1,— DM“ durch die Worte „5,— DM“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende neue Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Anfechtung und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

(4) Auf Antrag des Betroffenen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheides beginnt, einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so kann er das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschuß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.

15. In § 25 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Protokoll ist in deutscher Sprache aufzunehmen.“

16. In § 33 wird der Zahl „187“ der Buchstabe „a“ zugestellt:

17. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nrn. 1, 3 bis 6 und § 17 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.“

18. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ladung zu der Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. Steht der Beschuldigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist dem gesetzlichen Vertreter die Terminsnachricht ebenfalls zuzustellen. Der gesetzliche Vertreter ist als Beistand zur Sühneverhandlung zuzulassen.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gemeindebezirk“ unter Anfügung eines Kommas die Worte „in dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat“ eingesetzt.

b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schiedsmann kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld von 5,— DM bis zu 50,— DM festsetzen. Auf die Folgen des Ausbleibens ist der Beschuldigte bei der Ladung hinzuweisen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 22 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.“

20. § 41 wird aufgehoben.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Sühneverhandlung wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gebühr von 5,— DM, in Strafsachen eine Gebühr von 12,— DM erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf 10,— DM, in Strafsachen auf 24,— DM.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „3,— DM“ durch die Worte „6,— DM“ ersetzt.

22. In § 45 wird Satz 4 gestrichen.

23. In § 47 wird hinter dem Wort „Schreibgebühren“ unter Hinzufügung eines Kommas das Wort „Ordnungsgelder“ eingefügt.

24. In § 49 wird das Wort „Geldstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ ersetzt.

25. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50“

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ergeht kostenfrei.“

26. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53“

Der Justizminister und der Innenminister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel II

Die Schiedsmannsordnung gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab als „Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Schiedsmänner endet nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode.

Düsseldorf, den 10. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuburger

Anlage

Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Erster Abschnitt

Das Amt der Schiedsmänner

§ 1

(1) Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Bezirke werden abgegrenzt:

1. In den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Rat der Gemeinde,
2. für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern durch den Kreistag.

§ 2

(1) Schiedsmann kann nicht sein:

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Schiedsmann soll nicht sein:

1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
3. wer durch sonstige, nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 3

(1) In den Gemeinden, die für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsmänner.

(2) Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch den Kreistag gewählt.

(3) Der Schiedsmann wird für fünf Jahre gewählt. Bis zum Amtsantritt des Gewählten bleibt der bisherige Schiedsmann tätig.

§ 4

Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den aufsichtführenden Amtsrichter, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 5

(1) Die Schiedsmänner werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter (§ 4) auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet: „Ich schwöre, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6

Die Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

(1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister;
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten;
3. dem Landgerichtspräsidenten;
4. dem aufsichtführenden Amtsrichter; sofern dieser Amtsgerichtspräsident ist, tritt er an die Stelle des Landgerichtspräsidenten.

(2) In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen.

(3) Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 8

(1) Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Gründe:

1. das Alter von 60 Jahren;

2. die Verwaltung des Schiedsmannsamtes während der voraufgegangenen fünf Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines öffentlichen Amtes;
- 5a. bei Frauen die Tatsache, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen die Ablehnung oder die Niederlegung gerechtifertigt erscheinen lassen.

(2) Über die Befugnis zur Ablehnung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsmann zu wählen hat. Über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.

§ 9

(1) Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein er nicht bestellt werden soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes entthoben werden.

(2) Für die Enthebung vom Amt ist der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Vor der Entscheidung ist der Schiedsmann zu hören.

§ 10

(1) Wer ohne wichtigen Grund (§ 8) das Amt des Schiedsmanns ablehnt oder niederlegt, kann in eine Buße bis zu 500,— DM, für den Fall der Wiederholung bis zu 1000,— DM, genommen werden. Über die Verhängung entscheidet die Körperschaft, die den Schiedsmann gewählt hat, im Falle der Niederlegung auf Antrag der Aufsichtsbehörde (§ 7).

(2) Die Bußen fließen den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts zu tragen haben. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10 a

(1) Der Schiedsmann hat, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, über seine amtlichen Verhandlungen und die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, darf der Schiedsmann nur mit Genehmigung Aussagen machen.

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 65 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist auch zu berücksichtigen, daß die Vertrauensstellung des Schiedsmanns beeinträchtigt und damit die Wirksamkeit des Sühneverfahrens ernstlich gefährdet werden kann, wenn der Schiedsmann als Zeuge über Umstände vernommen wird, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

(4) Über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung entscheidet der aufsichtführende Amtsrichter.

§ 11

(1) Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

(2) Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter zu übertragen.

(3) Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 a entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Die Sühneverhandlung
über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 12

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat die Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien vorzunehmen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13

(1) Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amteskraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16

Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstand nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erforderlich wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmann nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, für die sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfüigungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

§ 17

(1) Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
 2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.
- (2) Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 18

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer ehelichen oder diesen rechtlich gleichgestellten Kinder können sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 19

Der Schiedsmann darf Beistände der Parteien in jeder Lage des Verfahrens zurückweisen. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte sowie für Beistände von Personen, die des Lesens, des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 20

(1) Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann der Antrag bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsmann alsbald zu übersenden.

§ 21

Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrag oder einer Anlage des Antrags Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung des Ordnungsgeldes für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behandlung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22

(1) Eine Partei, die vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anberaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, muß dies spätestens an dem dem Terminstag vorangehenden Tag bei dem Schiedsmann anzeigen.

(2) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei ein Ordnungsgeld von 5,— DM bis zu 30,— DM festsetzen.

(3) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Anfechtung und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

(4) Auf Antrag des Betroffenen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheides beginnt, einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so kann er das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschuß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.

§ 23

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist mündlich. Der Schiedsmann hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 24

(1) Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ 25

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll festzustellen:

(2) Das Protokoll ist in deutscher Sprache aufzunehmen.

(3) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben;
3. den Gegenstand des Streites;
4. die Vereinbarung der Parteien.

(4) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ 26

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 27

(1) Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmann eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Jede Partei, die nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, der für sie unterschreibt oder ihre Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 28

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(2) Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 29

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ 30

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung desjenigen, für den die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§ 31

(1) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmann erteilt, der die Urschrift des Protokolls verwahrt. Dieser hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 32

(1) Aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vollstreckungsklausel auf der gemäß §§ 30, 31 herzustellen-

den Ausfertigung von dem Amtsgericht zu erteilen ist, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, falls sich nicht das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet, den Schiedsmann von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt

Die Sühneverhandlung in Strafsachen

§ 33

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Strafgesetzbuchs), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 a, 189 des Strafgesetzbuchs), der leichten vorsätzlichen (§ 223 des Strafgesetzbuchs) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuchs), der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) und der Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs) sowie bei dem Vergehen der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34

Auf die Sühneverhandlung über die in § 33 genannten Vergehen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35

Soweit vor Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden ist, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, zuständig. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und des § 17 Nr. 1 finden Anwendung; wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden soll, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnort des Beschuldigten hat.

§ 36

(1) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneverstand abgesehen wird, wenn der Antragsteller von dem Ort, an dem die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller ermächtigen, sich in dem Sühnetermin vertreten zu lassen. Über das Gesuch des Antragstellers hat das Gericht unverzüglich zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu.

§ 37

(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nrn. 1, 3 bis 6 und § 17 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

(2) Der Schiedsmann hat, wenn bei einer Partei einer der in § 16 Nrn. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§ 38

(1) Die Ladung zu der Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. Steht der Beschuldigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist dem gesetzlichen Vertreter die Terminsnachricht ebenfalls zu-

zustellen. Der gesetzliche Vertreter ist als Beistand zur Sühneverhandlung zuzulassen.

(2) Erscheint der Antragsteller in dem Termin nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Das gleiche gilt, wenn er sich im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, verhandlungsfähige Person vertreten läßt.

§ 39

(1) Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schiedsmann anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will. Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(2) Der Schiedsmann kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld von 5,— DM bis zu 50,— DM festsetzen. Auf die Folgen des Ausbleibens ist der Beschuldigte bei der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn sich der Beschuldigte vor dem Schluß der Verhandlung entfernt.

(4) § 22 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 40

(1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist oder im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 sich hat vertreten lassen.

(2) Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Straftat und der Anbringung des Antrags sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten.

(3) Über die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuch einen Vermerk aufzunehmen.

§ 41

(aufgehoben)

Vierter Abschnitt

Kosten

§ 42

(aufgehoben)

§ 43

(1) Für die Sühneverhandlung wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gebühr von 5,— DM, in Strafsachen eine Gebühr von 12,— DM erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf 10,— DM, in Strafsachen auf 24,— DM. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf höchstens 60,— DM, in Strafsachen auf höchstens 75,— DM erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) wird eine Gebühr von 6,— DM erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Absatz 1 zu erheben ist.

(3) Der Schiedsmann kann die Gebühren ermäßigen oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz absehen.

(4) Der Schiedsmann kann seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung der im Absatz 1 bestimmten Gebühr abhängig machen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

§ 44

Schreibgebühren und bare Auslagen sind dem Schiedsmann sofort zu entrichten. Er kann seine Tätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen; § 43 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, für Mitteilungen an die Parteien sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach § 91 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

§ 46

(1) Die in § 43 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zustande gekommen oder die Vermittlung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, die bis zum Schluß der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

(2) Ein Abschrift oder eine Ausfertigung des Protokolls (§§ 29 bis 31) oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) soll erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen erteilt werden.

§ 47

Die Gebühren, Schreibgebühren, Ordnungsgelder und baren Auslagen werden auf Antrag des Schiedsmanns von den Beteiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

§ 48

(1) Die sächlichen Kosten des Schiedsmanns amtsfallen der Gemeinde zur Last.

(2) In Bezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

§ 49

(1) Die Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(2) Die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 ein kommenden Gebühren fließen zu 60 vom Hundert dem Schiedsmann und zu 40 vom Hundert den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben. Wird die Gebühr gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 über den im Satz 1 der Vorschrift bestimmten Betrag hinaus erhöht, so fließt der Mehrbetrag ausschließlich den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben.

(3) Die Schreibgebühren und baren Auslagen fließen unverkürzt dem Schiedsmann zu.

§ 50

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ergeht kostenfrei.

§ 51

Für die Entscheidungen über Beschwerden im Aufsichtswege dürfen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Schlußbestimmungen

§ 52

(Gegenstandslos, Übergangsvorschrift)

§ 53

Der Justizminister und der Innenminister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

— GV. NW. 1970 S. 194.

600

**Verordnung
über die Änderung der Bezirke der Finanzämter
Essen-Ost, Hagen, Hattingen und Schwelm**

Vom 10. März 1970

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Der Stadtteil Altendorf (Ruhr) der Stadt Essen wird dem Finanzamt Essen-Ost zugeteilt.

§ 2

Dem Finanzamt Hattingen werden zugeteilt:

1. Die durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940)

mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Sprockhövel zusammengeschlossenen Gemeinden Haßlinghausen — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Nr. 2 dieses Gesetzes genannten Flurstücke —, Hiddinghausen und Gennebreck sowie die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieses Gesetzes genannten Flurstücke — bisher Finanzamt Schwelm —,

2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des in Nr. 1 bezeichneten Gesetzes genannten Flurstücke — bisher Finanzamt Hagen —.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1970 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.